

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Bauausschusses Miltenberg über die Sitzung des Bauausschusses am 08.02.2021

TOP 1 Neubau Kindertagesstätte mit Familienzentrum im Klostergarten; Information zur Ausführung der Abhangdecken

Informiert wurde über die verwaltungsintern getroffene Entscheidung zur Ausführung der Abhangdecken. In der Diskussion wurde angemerkt, dass die bisher geplante weiße Decke heller und freundlicher wirke, als eine ggf. nachdunkelnde Holzdecke. Andererseits wurde der bessere Schallschutz positiv gesehen. Da die jetzt geplante Ausführung anfänglich aus Kostenersparnisgründen gestrichen wurde und aufgrund der positiven Kostenentwicklung nun doch möglich sei, könne nicht von einer unnötigen Ausgabe gesprochen werden.

TOP 2.1 Errichtung einer Terrasse mit Sichtschutzzaun, eines Holzunterstandes und einer Stützwand, Flur-Nr. 1990/65 Gemarkung Miltenberg, Kopenhagener Str. 20

Beschluss

Ja 8 Nein 0

Dem Vorhaben sowie den folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Miltenberg-Ost / Fomeläcker“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der zulässigen Höhe von 0,80 m innerhalb des Sichtdreiecks durch den Sichtschutzzaun mit einer Höhe von max. 1,80 m ab Straßenniveau
- Überschreitung der zulässigen Höhe einer Einfriedung von max. 0,80 m entlang der Straße durch den Sichtschutzzaun mit einer Höhe von max. 1,80 m ab Straßenniveau
- Anordnung aller Maßnahmen außerhalb der Baugrenzen (falls erforderlich).

TOP 2.2 Neubau Wohnhaus mit Stellplatz, Fl.Nr. 571/14 Gemarkung Breitendiel, Sudetenstr. 7

Beschluss

Ja 8 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da insbesondere der Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klinge-Süd“ für die Überschreitung der Baugrenzen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Nachbarrechte nicht zugestimmt werden kann.

TOP 2.3 Errichtung einer Balkonüberdachung, Fl.Nr. 1152/1 Gemarkung Miltenberg, Meister-Hermann-Str. 20; Information

Da es sich um einen Bauantrag mit untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5c der Geschäftsordnung handelt, wurde dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen zuständigkeitshalber durch den Bürgermeister erteilt.